

**Bebauungsplan Nr. 10
„Kindertagesstätte Feldstraße“**

Zusammenfassende Erklärung

1. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10 „Kindertagesstätte Feldstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Parallel zu dieser verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich durchgeführt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Belange des Natur –und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht aufgeführt und entsprechend bewertet. Darin erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation sowie der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden hier Hinweise bezgl. der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden im Wesentlichen zu folgenden Umweltbelangen Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Themenbereich Forst:

Die Obere Forstbehörde weist darauf hin, dass sich im mittleren Teil des Plangebietes ein Bereich als Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) befindet. Hierbei handelt es sich um Laubholzbestände, welche durch natürliche Sukzession entstanden sind. Da durch die vorliegende Bauleitplanung eine dauerhafte Umnutzung der Waldflächen in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vorbereitet wird, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Forstbehörde einzuholen. Dieser Anregung wurde von der Stadt Alsfeld entsprochen und es wurden flächengleiche Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum durchgeführt, sodass den Belangen der Forstwirtschaft entsprochen worden ist.

Themenbereich Naturschutz:

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurden die Belange des Natur- und Umweltschutzes in der Weise berücksichtigt, dass unmittelbar östlich des Eingriffsgebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem Entwicklungsziel „Pflege einer Streuobstwiese“ sowie den „Erhalt von Bäumen“ festgesetzt wurden, sodass entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und umgesetzt werden können. Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

3. Gründe für die vorliegende städtebauliche Planung

Nach Auswertung der Beteiligungsverfahren hält die Stadt Alsfeld an der Plankonzeption des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Feldstraße“ fest. Alternative und besser geeignete Standorte sind in der Kernstadt Alsfeld nicht vorhanden.

Die Eingriffe in Natur, Land- und Forstwirtschaft können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen und kompensiert werden.